

**Hauptausschuss-Sitzung Nr. 01, 10.01.2011**

**Öffentlicher Teil:**

**Niederschriftauszug**

**Genehmigung der Niederschrift der Hauptausschusssitzung vom  
13.12.2010**

**Beschluss:**

Die Niederschrift der Hauptausschusssitzung vom 13.12.2010 wird genehmigt.

**Erlass einer neuen Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und  
anderer Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Karlsfeld;  
Empfehlung an den Gemeinderat**

**Beschluss:**

**Empfehlung an den Gemeinderat:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgende neue Satzung über Aufwendungs-  
und Kostenersatz für Einsätze und anderer Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Karlsfeld:

# **Satzung**

**über**

**Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze**

**und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Karlsfeld**

**Satzung**

**über**

**Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere  
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Karlsfeld**

Die Gemeinde Karlsfeld erläßt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 bis 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) sowie aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen**

(1) Die Gemeinde Karlsfeld erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung und nach Fehlalarm von Brandmeldeanlagen
4. Abnahme von Brandmeldeanlagen

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

### **§ 2**

#### **Kostenersatz für freiwillige Leistungen**

(1) Die Gemeinde Karlsfeld erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG)

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
2. Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch, nur in Verbindung mit Personal der Feuerwehr Karlsfeld,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke zur Benutzung

(2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(3) Die Kostenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Feuerwehr.

### **§ 3**

#### **Hinzuzug von Fremdfirmen, Behörden oder andere Organisationen**

Die Hinzuziehung von Fremdfirmen, Behörden oder andere Organisationen wird nach dem Aufwand abgerechnet.

### **§ 4**

#### **Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5**

#### **Fälligkeit**

Aufwendungs - und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Karlsfeld vom 10.06.1994 außer Kraft.

### **Anlage**

#### **zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Karlsfeld**

#### **Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Karlsfeld**

Der Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1, 2 und 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

### 1. Fahrzeugstundenkosten

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Fahrzeugstundenkosten erhoben. Die Fahrzeugstundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für

Einsatzleitwagen	ELW	26,20 €
Mehrzweckfahrzeug	MZF	26,20 €
Drehleiter Korb	DLK 23-12	124,40 €
Löschgruppenfahrzeug	LF 16/12	110,09 €
Rüstwagen	RW 2	146,36 €
Versorgungs-LKW	LKW	185,74 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug	HLF 20/16	87,20 €
Boot		18,30 €
Verkehrsleithänger		13,00 €
Monitor		44,70 €

### 2. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen pro jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

Einsatzleitwagen	ELW	2,95 €
Mehrzweckfahrzeug	MZF	2,95 €
Drehleiter Korb	DLK 23-12	18,64 €
Löschgruppenfahrzeug	LF 16/12	6,87 €
Rüstwagen	RW 2	8,77 €
Versorgungs-LKW	LKW	6,84 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug	HLF 20/16	5,13 €
Boot		1,90 €
Verkehrsleithänger		5,00 €
Monitor		3,10 €

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Fahrzeugstundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen das Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) ein Brennschneidegerät	€ 49,10
b) eine Tragkraftspritze	€ 55,50
c) ein Notstromaggregat	€ 28,90
d) eine Tauchpumpe	€ 12,90
e) eine Motorsäge	€ 10,50
f) einen Rettungsspreizer	€ 96,80
g) eine Länge Druckschlauch	€ 8,40
h) Ziehfix	€ 25,50
i) Wassersauger	€ 13,10
j) Be- und Entlüftungsgerät	€ 23,60
k) Atemschutzgerät	€ 15,20
l) Chemikalienschutzanzug	€ 26,30

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Es wird immer 1 Person am Funk im Feuerwehrgerätehaus während des Einsatzes mitverrechnet.

##### 4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz von hauptamtlichen Bediensteten wird ein Stundensatz von € 31,-- berechnet.

##### 4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

- a) Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von € 20,00 berechnet.

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde Karlsfeld durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) entstehen.

- b) Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender, die eine Entschädigung nach Art. 11 Abs. 2 und 4 BayFwG erhalten, welche auch im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht (z. B. bei Einsätzen in der Freizeit, insbesondere Sicherheitswachen), wird je Stunde der sich nach § 11 Abs.4 und 5 AVBayFwG ergebende Betrag angesetzt (= € 12,40 ab 01.03.2010).

- c) Für den Einsatz des Kommandanten werden € 42,00 und für dessen Stellvertreter € 21,00 je Stunde angesetzt. Wenn der Stellvertreter bei einem Einsatz als Kommandant fungiert, fallen ebenfalls € 42,00 an.

Dient die Teilnahme am Einsatz ausschließlich pädagogischen Zwecken, werden keine Kosten geltend gemacht.

## 5. Gebühren für die Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt

Die personellen Kosten und Gemeinkosten werden auf € 62,60 pro Stunde festgesetzt. Damit ergeben sich für Wartung und Prüfung der Atemschutzgeräte folgende Beträge (inklusive Kleinteile):

- |   |         |
|---|---------|
| a) einmalige Reinigung und Prüfung eines Pressluftatmers (ohne Ersatzteile) | € 42,70 |
| b) Füllen einer 4-l/200 bar Preßluftflasche                                 | € 2,10  |
| Füllen einer 6-l/300 bar Preßluftflasche                                    | € 3,15  |

Die entstehenden Sachkosten für Teile über € 10,-- Einzelwert werden gesondert in voller Höhe in Rechnung gestellt.

## 6. Gebühr für die Benutzung der Atemschutzübungsstrecke

Für die Benutzung der Atemschutzübungsstrecke durch andere, insbesondere auswärtige Feuerwehren oder Werkfeuerwehren, wird ein Entgelt von € 60,00 je Stunde erhoben, wobei angefangene Stunden voll berechnet werden.

## 7. Brandmeldeanlagen

- 7.1 Für die Abnahme von privaten Brandmeldeanlagen wird eine Gebühr in Höhe von € 250,-- fällig.

### 7.2 Haftung des Betreibers

- a) Bei Alarmierung durch Dritte (Wachdienstgesellschaften usw.) mittels Brandmeldeanlagen (ohne Hauptfeuermelder-Anschluss), bei denen es am Einsatzort zu Verzögerungen wegen einer nicht vorhandenen oder nicht geregelten Zugänglichkeit zum Objekt kommt, kann auch im Einzelfall der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom Zeitpunkt des Eintreffens der Freiwilligen Feuerwehr bis zum Eintreffen einer vom Betreiber der Anlage beauftragten Person mit Schlüsselgewalt verrechnet werden.
- b) Für Schäden an oder im Gebäude des Betreibers, die durch die fehlende bzw. unzureichende Alarmorganisation entstehen, übernimmt die Gemeinde Karlsfeld keinerlei Haftung.

## 8. Täuschungs- und Fehlalarmierung von privaten Brandmeldeanlagen

Grundsätzlich wird bei einem Fehlalarm oder einem Täuschungsalarm von privaten Brandmeldanlagen, abweichend vom § 1 Abs. 1 der Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Karlsfeld ein Pauschalbetrag

bei erstmaliger Alarmierung	300,-- €
je Wiederholungsfall	500,-- € berechnet.

**Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B;  
Empfehlung an den Gemeinderat**

**Beschluss:  
Empfehlung an den Gemeinderat:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Gemeinderat den Erlass folgender Hebesatzsatzung:

**Satzung  
über die Festsetzung der Hebesätze  
bei den Realsteuern  
(Hebesatzsatzung)  
der Gemeinde Karlsfeld  
(Landkreis Dachau)**

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz und § 16 Abs. 1 und 2 Gewerbesteuergesetz i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Karlsfeld folgende Hebesatzsatzung:

**§ 1  
Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern für das Jahr 2011 und Folgejahre werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B)                            | 320 v. H. |

- |                  |           |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |
|------------------|-----------|

**§ 2**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.